

Die Drucklegung dieses Bandes wurde gefördert von der Fritz Thyssen Stiftung.

JAN KEUPP

Ministerialität und Lehnswesen.

Anmerkungen zur Frage der Dienstlehen

»Bevor ich aus meinen Händen mein Lehen und meine Ehre verliere, reite ich eher mit Euch, und sei es in den Tod«. Mit diesen markigen Worten stellte sich der Ministeriale Heinrich von Kempten seinem Schicksal¹. Lehensverlust oder der Tod – dass der Dienstmann sich in der nach 1260 verfassten Erzählung des Konrad von Würzburg für das letztere entscheidet, wird man von einem Helden ritterlich-höfischer Dichtkunst durchaus erwarten dürfen². Weitaus instruktiver erscheint im Rahmen dieses Beitrags der Blick auf die feudalrechtlichen Grundlagen der fatalen Zwickmühle. Ausgangspunkt war ein Gestellungsbefehl des Kaisers, der all jene, die Lehen von ihm empfangen und ihm Mannschaft geleistet hatten, zur Heerfahrt nach Italien berief. Der Fürst von Kempten informierte folgerichtig alle seine Ministerialen und gebot ihnen *bî triuwen und bî eiden*, sich für den Feldzug zur Verfügung zu halten³. Er wandte sich auch an jenen Ritter Heinrich, dem eine Teilnahme an der Kampagne des Kaisers indes sichtlich ungelegen kam. Zehn Jahre zuvor nämlich hatte er sich den Zorn des Kaisers zugezogen, indem er nicht nur dessen Truchsess erschlagen, sondern den

- 1 Konrad von Würzburg, Heinrich von Kempten/Der Welt Lohn/Das Herzmaere, ed. EDWARD SCHRÖDER, übers. von HEINZ RÖLLEKE, Stuttgart 1986, v. 498–501: *ê daz ich lâze üz mîner hant / mîn lêhen und mîn êre, / ê rîte ich unde kêre / mit iu benamen in den tût*. Vgl. jeweils mit weiterer Literatur: HUBERTUS FISCHER/PAUL-GERHARD VÖLKER, Konrad von Würzburg: »Heinrich von Kempten. Individuum und feudale Anarchie, in: Literatur im Feudalismus, hg. von Dieter Richter (Literaturwissenschaft und Sozialwissenschaften 5), Stuttgart 1975, S. 83–130; HELMUT BRALL, Gerauffer Bart und nackter Retter. Verletzung und Heilung des Autoritätsprinzips in Konrads von Würzburg Heinrich von Kempten, in: Festschrift Herbert Kolb zum 65. Geburtstag, hg. von KLAUS MATZEL/HANS-GERT ROLOFF, Bern 1989, S. 31–52; BEATE KELLNER, Der Ritter und die nackte Gewalt. Rollenentwürfe in Konrads von Würzburg Heinrich von Kempten, in: Literarisches Leben. Rollenentwürfe in der Literatur des Hoch- und Spätmittelalters. Festschrift für Volker Mertens, hg. von MATTHIAS MEYER/HANS-JOCHEN SCHWIEWER, Tübingen 2002, S. 361–384.
- 2 Aufgrund der erzwungenen Heerfahrt urteilt indes BRIAN MURDOCH, *The Germanic Hero. Politics and Pragmatism in Early Medieval Poetry*, London 1996, S. 86: »Heinrich von Kempten is not a heroic epic«.
- 3 Konrad von Würzburg, Heinrich von Kempten (wie Anm. 1), v. 429–435: *Dô der fürste lobesam / des keisers botschaft vernam, / dô wart er uf die vart bereit; / ouch wurden schiere, sô man seit, / al sine dienstman besant / und uf die reise dô gemant / bî triuwen und bî eiden*.



Die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien. Dieses Buch wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nicht staatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozial verantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de · info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu reproduzieren, zu bearbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungssystemen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Herstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern
gedruckt in Deutschland
J 07A. 1.7005.1704.0

Herrscher selbst brutal an seinem roten Bart gezogen hatte. »Unter einer Decke der Ungnade«, so drückt es die Novelle Konrads von Würzburg aus, konnte Heinrich kaum ohne Schaden zum Kontingent des Kemptner Abtes stoßen⁴. Doch beharrte sein Herr unerbittlich auf einer persönlichen Teilnahme: »Solltet ihr Euch dagegen sträuben und mir den Dienst verweigern«, so hielt er seinem Ministerialen entgegen, »dann werde ich bei Gott alles, was ihr von mir zu Lehen habt, an andere austuen, wo man sich besser zutraut, es recht zu verdienen«⁵.

Sein Lehen sollte Heinrich indes ebenso wenig verlieren wie sein Leben. Er rettete sogar dasjenige des Kaisers. Während eines Bades abseits des Feldlagers wurde er eines heimtückischen Anschlags gewahr. Im Adamskostüm sprang er aus der Wanne und schlug die Attentäter tapfer in die Flucht. Am Ende wieder in der herrscherlichen Huld, erging es Heinrich weitaus besser als manch adeligem Helden in vergleichbarer Zwangslage. Erinnert sei nur an den Markgrafen Rüdiger des Nibelungenliedes, der für seinen König Etzel in den sicheren Tod ging. Auch er sah sich an seine Lehnspflichten erinnert. Doch drohte der Hunnenherrscher nicht mit dem Entzug von Gütern und Burgen. Vielmehr versprach er, diese dem Markgrafen als Gegenleistung für seine Waffenhilfe zu Eigen zu geben und ihn überdies in den Rang eines gleichberechtigten Königs zu erheben⁶. Die fußfällige Bitte Etzels steht daher in auffälligem Kontrast zur harschen Reaktion des Kemptener Abtes.

Kann diese demnach als spezifisch »ministerialische« Erzählvariante desselben Motivs gedeutet werden⁷? Stützte sich die Argumentation des Abtes gar auf rechtlich kodifizierte Sonderkonditionen ministerialischer Lehen? Konrad von Würzburg Werk ist, wie Heinrich Zoepfl treffend feststellt, »in seinem Grundgedanken ein juristischer Roman«⁸. Nicht nur entspricht der Plot – die Lösung aus der Acht durch eine herausragende Waffentat vor den Augen des Königs –

4 Ebd. v. 463: *siner ungnäden büne.*

5 Ebd. v. 486–490: *ist daz ir dâ wider strebent / und ir mir dienstes abe gânt, / swaz ir von mir ze lēhen hânt, / weizgot daz līhe ich anderswar, / dâ manz verdienen wol getar.*

6 Das Nibelungenlied, ed. KARL BARTSCH/HELMUT DE BOOR/ROSWITHA WISNIEWSKI (Deutsche Klassiker des Mittelalters), Wiesbaden 21996, Str. 2167: *daz lant zuo den bürgen daz gibe ich allez dir, / daz du mich rechest, Rūedegêr, an den viēnden mīn. / du solt ein kīnec gewaltec beneben Êtzēlen sīn.* Vgl. zum Fall den Beitrag von JAN-DIRK MÜLLER in diesem Band.

7 Die Geschichte erzählt bereits Gottfried von Viterbo, Pantheon c. XXIII, 29, ed. GEORG WAITZ, in: MGH SS 22, Hannover 1872, S. 235 f., nennt den Helden allerdings nur *miles* und verzichtet auf die Diskussion der Heerfolge. Unter dem Titel »Otte mit dem Barte« ging die Geschichte in die Sammlung der Deutschen Sagen, hg. von JACOB GRIMM/WILHELM GRIMM, Frankfurt/Main 1981, Nr. 472 S. 128–132 ein, vgl. auch ebd. S. 289 zu weiteren mittelalterlichen und neuzeitlichen Bearbeitungen.

8 HEINRICH ZOEPFL, *Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts*, Bd. 3, Leipzig/Heidelberg 1861, S. 115.

dem entsprechenden Rechtssatz des Sachsenspiegels⁹. Auch der Aufruf zur Reichsheerfahrt folgt exakt den Normen der zeitgenössischen Rechtsbücher. Explizit verweist die kaiserliche Aufgebotsanordnung auf *lēhen unde manschaft*¹⁰. Sie reflektiert daher den Rechtsgrundsatz, wonach die Inhaber von Reichslehen zur militärischen Hilfeleistung verpflichtet waren¹¹. Die Termini Treue und Eid hingegen, auf die der Fürst gegenüber seinen Dienstleuten rekurrierte, spiegeln die von Eike von Repgow dezidiert vertretene Ansicht, dass Ministeriale ihre Güter ohne Hominium/Manschaft empfangen. Sie seien ihrem Herrn vielmehr nach Hofrecht und nicht nach Lehnrecht verpflichtet¹². Wenn auch der Sachsenspiegel die exakte Ausformung dieser geringeren Rechtsqualität offen ließ – er verweist im Landrechtsteil bekanntlich lapidar darauf, dass der Dienstleute Recht so *manichvölt sei, dat is neman to ende komen ne kann*¹³. Das Konzept eines *ius feudale ministerialium*, »das gemeinhin *hovelen* genannt wird«, findet sich doch in zahlreichen Dokumenten des 13. Jahrhunderts wieder¹⁴. Nicht selten wird gerade im sächsischen Herkunftsraum Eikes ein *iure ministerialitatis* verliehenes Gut einer Belehnung *iure feudali* beziehungsweise *racione hominii* gegenübergestellt¹⁵. Dem-

9 Sachsenspiegel, Landrecht I, 38 § 3, ed. KARL AUGUST ECKHARDT (MGH Font. iur., N. S. 1/1), Göttingen 21955, S. 101: *Echte kindere ne mach de unechte man seder mer nicht gewinnen, he ne diustere vor des keiseres schare, dar he enen anderen koning mit stride bestat; so wint he sin recht weder unde nicht sin gut, dat ime verdelt is.*

10 Konrad von Würzburg, Heinrich von Kempten (wie Anm. 1), v. 415–420: *swer im wære diensthaft / und lēhen unde manschaft / hæte emphanen under in, / daz er balde kërte hin / ze Pülle bî den ziten / und im dâ hülfe strîten.*

11 Sachsenspiegel, Lehnrecht 4 § 3, ed. KARL AUGUST ECKHARDT (MGH Font. iur., N. S. 1/2), Göttingen 21956, S. 23 f.

12 Ebd. 63 § 1 S. 81 f.: *Welch gut deme manne ane manschaft gelegen wirt, daz en heizit kein recht len, also daz gut, daz der herre sine dienstmanne liet ane manschaft zu hoverechte; dar sal her hoverechtes abe phlegen unde nicht lenrechtes.*

13 Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 9), III, 42 § 2 S. 223.

14 Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 3, ed. HERMANN HOOGEWEG (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 11), Hannover/Leipzig 1903, Nr. 652 S. 340 f.: *iure feudali ministerialium quod vulgariter dicitur hovelen.* Die Urkunde datiert auf das Jahr 1283, während JULIUS FICKER, *Vom Heerschild.* Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Innsbruck 1862, S. 179, sie irrtümlich hundert Jahre früher ansetzt. LUTZ FENSKE, *Ministerialität und Adel im Herrschaftsbereich der Bischöfe von Halberstadt während des 13. Jahrhunderts*, in: *Stand und Herrschaft*, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen 1979, S. 157–206, hier S. 179, weist für das Hochstift Halberstadt zwischen 1238 und 1300 fünfzehn Belege für den Begriff nach. Vgl. auch BENJAMIN ARNOLD, *German Knighthood, 1050–1300*, Oxford 1985, S. 113 ff. Der Begriff erscheint mehrfach in den Ministerialenrechten von Magdeburg (um 1250) und Hildesheim (um 1300); vgl. KARL KROESCHELL, *Recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens*, Göttingen 2005, S. 68–71.

15 Vgl. etwa Hamburgisches Urkundenbuch, ed. JOHANN MARTIN LAPPENBERG, Bd. 1, Hamburg 1842, Nr. 432 S. 375 (1219): *bona, quae hactenus a Palatino tenuerunt, iure ministerialitatis, in iure feudali ab ea receperunt*; Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 1, ed. KARI JANICKE (Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 65), Leipzig 1896,

nach existierten innerhalb der allgemeinen Konzeption des Leihrechts offenbar Ausnahmeregelungen für die Angehörigen der Ministerialität, auf die vielleicht auch der Autor Heinrich von Kempten anspielte.

Ein scheinbar klarer Befund – der im Rahmen dieses Bandes allerdings einer Themaverfehlung nahekommt. Mit Stirnrünzeln wird der Leser bemerkt haben, dass die Dichtung Konrads von Würzburg ebenso wie die genannten Rechts- und Urkundentexte einem Zeithorizont des fortgeschrittenen 13. Jahrhunderts angehören. In der Tat wird es die Aufgabe meiner folgenden Ausführungen sein, das im Sachsenspiegel kodifizierte Konzept eines gesonderten Ministerialenlebens in das 12. Jahrhundert zurückzuverfolgen und auf seine generelle Gültigkeit zu prüfen. Einführend sollen dazu zunächst die Positionen der Forschung zur Frage hofrechtlicher Dienstlehen und ihrer juristischen Definition resümiert werden (I). Anschließend werden Argumentationsgang und analytischer Ansatz der akademischen Diskussion kritisch zu beleuchten sein (II). Schließlich gilt es auf Basis zeitgenössischer Zeugnisse eine alternative Deutung von Rechtsgang und Rechtsgeltung vorzulegen (III).

I

Das Dienstgut der Ministerialen, so formulierte zu Beginn dieses Jahrtausends der Rechtshistoriker Gerhard Dilcher, wird »nicht in einem vasallistischen Verhältnis ausgegeben und verpflichtet nicht zum Dienst, sondern ermöglicht ihn. Das persönliche und dingliche Rechtsverhältnis sind also vom vasallistischen Lehen geschieden; beides ähnelt mehr der bäuerlichen Unfreiheit und Landleihe«¹⁶. In komprimierter Form scheint damit der aktuelle Konsens der Forschung resümiert, wie er sich in nahezu allen gängigen Fachlexika und Überblickswerken präsentiert. Die sachliche und begriffliche Scheidung zwischen den Dienstlehen der Ministerialen und den echten Lehen der freien Vasallen erweist sich bei näherem Hinsehen indes als Produkt einer kontrovers geführten, lange Zeit offenen Debatte.

Nr. 751 S. 740 (1220): *quod illa bona suum beneficium hereditarium non erant, sed ea in beneficio ratione hominii et non nostre ministerialitatis habebat*. Weitere Beispiele bei FICKER, Vom Heerschilde (wie Anm. 14), S. 176 f.; PAUL KLUCKHOHN, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 4), Weimar 1910, S. 73 ff.; ERICH MOLITOR, Der Stand der Ministerialen. Vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 112), Breslau 1912, S. 159 mit Anm. 5; ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 14), S. 113 ff.

16 GERHARD DILCHER, Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern. In: *Il feudalesimo nell'alto medioevo* (Settimane di studio 47), Spoleto 2000, S. 263–308, hier S. 284.

»hoflehen war der name derjenigen lehen, über welche vielfache eigenthümliche vorschriften des dienstrechtes galten, welche aber im übrigen den rechten lehen gleichgesetzt werden konnten«, so resümierte 1836 am Beginn der akademischen Ministerialenforschung der Münchener Rechtshistoriker August Freiherr von Fürth¹⁷. Die Rechtsauffassung des Sachsenspiegels rezipierend, glaubte er prinzipiell an einer »großen verschiedenheit« zwischen Vasallen- und Ministerialenlehen festhalten zu müssen. Doch sah er sich gleich mehrfach genötigt, ältere Ansichten über die lehnsrechtliche Beschränkung der hochmittelalterlichen Dienstmanschaft einer kritischen Revision zu unterziehen, »da die dafür beigebrachten beweiseweise uns durch andere aussprüche der quellen überwogen zu werden scheinen«¹⁸. Vielmehr musste der damals vierundzwanzigjährige Gelehrte zahlreiche Analogien und Überschneidungen bemerken. Die meisten Bestimmungen, die den Status der Ministerialenlehen betrafen, seien dem Lehnrecht entnommen¹⁹. Das Fehlen eindeutiger Rechtssätze ließ eine präzise Differenzierung somit scheitern: »wenig werden wir hierbei von den quellen unterstützt«, so Fürths resignative Feststellung, »da in einigen zuweilen dieselben namen rechte lehen und andere beneficium bezeichnen, und z. b. unter hoflehen sowohl die wirklichen beneficium der ministerialen, als auch die lehen derselben, auf welche einzelne grundsätze des dienstrechtes angewandt werden, verstanden werden können«²⁰. In diesem Dilemma suchte er schließlich Zuflucht bei einer rechtstheoretischen Formel, die den personenrechtlichen Aspekt ministerialer Dienstleistung von der dinglichen Komponente der Güterleihe schied. Während die Bindung des freien Lehnsnehmers zu seinem Herrn nämlich erst im Akt der Belehnung konstituiert werde, seien »die ministerialen zu bestimmten verpflichtungen geboren«²¹. Ihre Leistungen resultierten daher aus der im Standesrecht enthaltenen Dienstbindung, nicht aus der im Lehnseid eingegangenen Selbstverpflichtung.

Damit war eine juristisch stichhaltige Deutung gefunden, die sich im weiteren Diskurs als dominant erweisen sollte. Konsistent begründete sie den Ausschluss der Dienstleute vom Hominium. Auf dieser Basis wurde in der Folge über die Frage gestritten, welche Rückwirkungen die persönliche Unfreiheit auf die Qualität der Lehen habe. Zunächst überwog die durch Julius Ficker formulierte Ansicht, nicht die Freiheit habe als »Erforderniss des Heerschildes« zu gelten, sondern »Ritterbürtigkeit und Nichtritterbürtigkeit bilden den Gegensatz, mit welchem der Begriff der Fähigkeit und Unfähigkeit zum Lehen überall eng

17 AUGUST VON FÜRTH, Die Ministerialen, Köln 1836, S. 429.

18 Ebd. S. 425.

19 Ebd. S. 428.

20 Ebd. S. 435.

21 Ebd. S. 274; vgl. ausführlich nochmals S. 425 ff.

verbunden erscheint²². Der Empfang eines Benefiziums mit allen Rechten und Pflichten, so urteilte Georg Waitz, sei nachgerade »ein wesentliches Moment in der Ausbildung der Ministerialität geworden«²³. Dezidiert erklärte im Jahr 1910 der Hamburger Historiker Friedrich Keutgen den Besitz eines vasallitischen Lehens zum »notwendigen Bestandteil vollkommener Ministerialität«²⁴. Der Rechtsstandpunkt des Sachsenspiegels stehe hierzu keineswegs im Widerspruch. Ein Ministeriale, so führte er aus, »leistete seinem Herrn nicht etwa deshalb keine Mannschaft, weil sein Lehen kein wirkliches Lehen gewesen wäre, sondern weil er schon durch Geburt oder Übergabe Mann des Herrn, Dienstmann war«²⁵. Sein engagiertes Plädoyer für eine Kausalverbindung von Lehnsempfang und Dienstpflicht stieß jedoch auf kategorische Ablehnung²⁶, hatte doch die im selben Jahr erschienene Studie von Paul Kluckhohn explizit erklärt, der Herr behalte »auf Dienstlehen größere Rechte als auf Vasallenlehen«²⁷. Nur zwei Jahre später konnte Erich Molitor daher apodiktisch erklären: »Dem Namen nach ist es ein Lehen ... Der Sache nach darf es jedoch nicht mit einem Lehen verwechselt werden, das der Lehensherr seinem Vasallen gibt«. Für den freien Gefolgsmann nämlich sei das »Lehen der Grund für seine Verpflichtung«, für den Ministerialen hingegen »nur die Voraussetzung der an sich schon vorhandenen Dienstpflicht«²⁸. Es handele sich also um Amtsgut, das in erster Linie die Gewähr für das militärische Leistungsvermögen des Dienstmannes als Panzerreiter biete²⁹. Damit war nicht allein die Auffassung von Fürths bestätigt, sondern überdies eine Gleichung zwischen unfreiem Rechtsstatus und gesondertem Leihrecht hergestellt. Diese subtile Begründung eines statusbedingten Sonderlehnsrechts wurde im weiteren Forschungsgang weithin rezipiert, wenn auch mitunter einschränkend bemerkt werden musste, dass »dieser feine Unterschied ... weder den alten Ministerialen selber noch den übrigen Kreisen des Volkes ganz zum

22 FICKER, Vom Heerschild (wie Anm. 14), S. 174.

23 GEORG WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, bearb. von KARL ZEUMER, Bd. 5, Berlin 1893, S. 371 f.

24 FRIEDRICH KEUTGEN, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8, 1910, S. 1–16, 169–195, 481–547, hier S. 505.

25 Ebd. S. 509.

26 Die Rezension von RICHARD SCHRÖDER, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 10, 1912, S. 636, meint »entschieden widersprechen« zu müssen. Dass sich allerdings »die Erblichkeit der Dienstlehen ... nach Kluckhohns Untersuchungen sehr viel später entwickelt« habe, als von Keutgen angenommen, entspricht nicht Kluckhohns Ergebnissen, der eine Erblichkeit bereits für das 11. Jahrhundert postuliert; vgl. KLUCKHOHN, Ministerialität (wie Anm. 15), S. 19, 74 f.

27 KLUCKHOHN, Ministerialität (wie Anm. 15), S. 74.

28 MOLITOR, Stand (wie Anm. 15), S. 157.

29 Ebd. S. 159: »Ministerial- oder Fidelitätslehen, auch Amtsgut genannt«.

Bewußtsein gekommen« sei³⁰. Auch ohne einen Rekurs auf den Aussagehorizont der Quellen genügte die Position Molitors dem systematisierenden Zugriff späterer Rechts- und Verfassungshistoriker und vermochte selbst vor dem analytischen Scharfsinn eines der Gründerväter der modernen Sozialwissenschaften zu bestehen. Das den Ministerialen verliehene Dienstgut gehöre nicht in den Bereich des »Lehens-Feudalismus im okzidentalischen Sinne«, so folgerte der damals in München lehrende Max Weber. Eine Differenz sei gegeben, »weil zwar das verlehnte Objekt (Lehen) da ist, aber nicht kraft freien Kontrakts ..., sondern kraft Befehls des eigenen (patrimonialen) Herrn«³¹.

Zementiert wurde diese Sichtweise in der Nachkriegszeit schließlich durch die Forschungen Karl Bosls: »Dienstrecht und Dienstlehen sind die charakteristischen Formen der Ministerialität«³², so betonte der Doyen der deutschen Ministerialenforschung. In mehreren ausführlichen, allerdings nahezu belegfreien Studien definierte er das Institut der Ministerialität als evolutionäres Endprodukt einer »im Zeitalter des Wandels vom Personalitäts- zum Territorialprinzip« gezielt gegen die »Selbständigkeit der feudalen Herren« gerichteten Bestrebung³³. Königtum und Kirche hätten »die Intensivierung der Herrschaftsgewalt in geschlossenen Landkomplexen mit Mitteln des bereits halb gescheiterten Lehensrechts und des gehobenen Hofrechts« erstrebt³⁴. Das Recht der Ministerialen sei »aus älterem Niedervasallenrecht, strenger Gehorsams- und Dienstpflicht sowie der Hörigkeit des gehobenen Hofrechts« geschmiedet worden³⁵. Im Interesse des Dienstherrn habe es dabei gelegen, »daß ... Dienstlehen möglichst lange von echten Lehnen geschieden blieben«³⁶. Diese mit bewundernswerter Selbstsicherheit vorgetragene Position wurde seither kaum

30 FRANZ JOETZE, Die Ministerialität des Hochstiftes Bamberg, in: Historisches Jahrbuch 36, 1915, S. 516–597 und 748–798, hier S. 560, der allein in dem von Herren und Dienstleuten gebrauchten Terminus Dienstlehen – den er für sein Untersuchungsgebiet freilich nicht nachweisen konnte – den fortbestehenden Unterschied zwischen beiden Leihformen vermutete.

31 MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. von JOHANNES WINCKELMANN, Tübingen 1980, S. 153.

32 KARL BOSL, Die Grundlagen der Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters, 2 Bde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 4), Stuttgart 1972, Bd. 1 S. 205; vgl. auch DERS., Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft, in: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, hg. von KARL BOSL, München 1964, S. 228–276; DERS., Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, ebd. S. 277–325.

33 BOSL, Das ius ministerialium (wie Anm. 32), S. 314 f.

34 BOSL, Grundlagen (wie Anm. 32), S. 208; DERS., Das ius ministerialium (wie Anm. 32), S. 315.

35 BOSL, Grundlagen (wie Anm. 32), S. 203.

36 BOSL, Das ius ministerialium (wie Anm. 32), S. 296.

mehr ernsthaft hinterfragt und fand somit Eingang in eine Unzahl fachwissenschaftlicher Studien und Darstellungen³⁷.

II

Sucht man die genannten Deutungsversuche an den Überlieferungshorizont des 11. und 12. Jahrhunderts rückzubinden, so wird die tiefe Kluft zwischen der apodiktischen Gewissheit akademischer Lehrmeinungen und dem Befund der zeitgenössischen Zeugnisse rasch offensichtlich. Der Terminus »Dienstlehen« nämlich findet als moderner Forschungsbegriff im Quellenmaterial keinerlei Entsprechung. Völlig ungebräuchlich ist im fraglichen Zeitraum auch der Begriff des Hoflehens. Erst im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts begegnet eine Belehnung einzelner Ministerialen *in rectum feudum*³⁸, und um die Jahrhundertwende lässt sich erstmals eine eindeutige urkundliche Gegenüberstellung von Benefizien zu Ministerialen- beziehungsweise Lehnrecht fassen³⁹. 1231 begegnet die Bezeichnung *hovelen* schließlich in einem Urteil des königlichen

37 Aus der Fülle der einschlägigen Fachpublikationen seien hervorgehoben: JAN KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, S. 67; KNUT SCHULZ, Ministerialität, Ministerialen, in: Lexikon des Mittelalters 6, 1993, Sp. 637 ff.; HANS K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, Bd. 1: Stammesverband, Gefolgschaft, Lehnswesen, Grundherrschaft, Stuttgart 2004, S. 84; JOSEF FLECKENSTEIN, Rittertum und ritterliche Welt, Berlin 2002, S. 59; WERNER HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72), München 2004, S. 29.

38 Für die Reichsministerialen belegt etwa: Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, ed. JOHANN FRIEDRICH BÖHMER, neu bearb. von FRIEDRICH LAU, 2 Bde., Frankfurt/Main 1901–1905, Bd. 1 Nr. 33 S. 17 (1194); WILHELM KRAFT, Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (Schriften zur bayerischen Landesgeschichte 3), München 1929, S. 81 (1197); Urkundenbuch der Stadt Kaiserslautern, Bd. 1: bis 1322, ed. MARTIN DOLCH (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kaiserslautern), Otterbach/Pf. 1994, Nr. 227 S. 113 f. (1216). Diese auch im Fall freier Lehnsnehmer im 12. Jahrhundert gebräuchliche Präzisierung impliziert zumindest die Existenz anderer, »unechter« Lehnformen.

39 Siehe oben Anm. 15. FENSKE, Ministerialität (wie Anm. 14), S. 179, verweist auf einen Fall des Jahres 1144, in dem einem Ministerialen eine Ausstattung *de vacantibus liberorum beneficiis, que hominum subservientium carerent obligatione*, zugewiesen wird (Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Bd. 1, ed. GUSTAV SCHMIDT [Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 17], Leipzig 1883, Nr. 206 S. 174), deutet diese als »nicht den Verpflichtungen diensttuender Leute unterworfen« und folgert: »Die Trennung zwischen echtem Lehen und Dienstlehen tritt dabei klar hervor«. RICHARD SCHRÖDER, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 5, 1886, S. 1–68, hier S. 17, interpretiert diese allerdings als »ledige Lehen ohne Afterlehnsmann«.

Hofgerichts⁴⁰. Die Rechtstexte der vorangegangenen Jahrhunderte sprechen hingegen ausschließlich und allgemein vom *beneficium* der Dienstleute.

Dieser schillernde Begriff umfasste neben den Leihgütern des Adels mithin auch zeitlich und funktional begrenzte Übertragungen, wie sie einer Gruppe gehobener Höriger des Klosters Zwiefalten zuteil wurden. Diese erhielten für den Unterhalt eines Pferdes zwar ein Gut übertragen, dieses wurde im Todesfall jedoch, »ob sie Söhne haben oder nicht haben«, vom Kloster wieder zurückgefordert⁴¹. Als Beleg für ein geschmäleres Dienstlehnsrecht der Ministerialen kann dieser Passus indes nicht herangezogen werden: Zwar begehrten diese Angehörigen der klösterlichen *familia* nur allzu gerne, *nomen, ius* und *referentia dignitatis* jener für sich in Anspruch zu nehmen, die im Allgemeinen *ministeriales* oder *clientes* genannt wurden⁴². Indes, so äußert sich der Zwiefalter Chronist Ortlieb nicht ohne Befriedigung, diesen gehobenen Status und die damit verbundenen Rechte habe ihnen die Abtei bislang mit Erfolg vorenthalten: »Unsere Kirche hat doch noch keinen, der so steifnackig und so stolz wäre, dass man es ihm erlauben müsste, in ritterlichen Waffen neben uns zu reiten, oder der es als kränkend ablehnte, den Mantel jedes beliebigen Mönches auf seinem Tragtier mitzuführen«⁴³. Analog zu den die funktionsgebundenen *beneficia* betreffenden Bestimmungen des Rechts der Limburger Klosterleute – das Thomas Zotz mit überzeugenden Argumenten als Fälschung des beginnenden 12. Jahrhunderts ausgewiesen hat⁴⁴ – handelt es sich bei den Regelungen für Zwiefalten

40 Frühe Belege finden sich: MGH Const. 2, ed. LUDWIG WEILAND, Hannover 1896, Nr. 310 S. 423: *feoda ministerialium ecclesie sue que vulgariter hovelen dicuntur*; Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, Bd. 2, ed. GUSTAV SCHMIDT (Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven 21), Leipzig 1884, Nr. 676 S. 13: *quod hovelen vulgariter appellatur* (1238); Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, ed. RICHARD DOEBNER, Hildesheim 1881, Nr. 236 S. 119 (1254): *feodi, quod hovelen vocatur*.

41 Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, ed. LUITPOLD WALLACH/KARL O. MÜLLER (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2), Stuttgart 1978, S. 48 ff., hier S. 50: *Postquam aliquis eorum, filios habens vel non habens, defunctus fuerit, equus eius et cetera quae a sui similibus accipi solent in usum monasterii rediguntur*.

42 Ebd. S. 48: *Hi nimirum hac reverentia dignitatis gestiunt honorari, quatenus nomen et ius habeant huiusmodi, quod illi tenent homines quos appellamus clientes sive ministeriales*. Zur Gliederung der Zwiefalter Hofgenossenschaft vgl. ROLF KÖHN, Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von JÜRGEN MIETHKE/KLAUS SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 301–334, hier S. 301 ff.

43 Ortlieb, Zwiefalter Chronik (wie Anm. 41), S. 48: *Veruntamen nullum adhuc tam cervicosum, tam elatum nostra possidet ecclesia, qui vel militaribus armis nobiscum permittatur equitare vel manticam cuiuscumque monachi nostri in suo iumento dedignetur portare*.

44 D K II. 216: *Si vero abbas quempiam prescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum, et aliquod beneficium illi prestiterit, quamdiu erga abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, ius quod ante habuit habeat*. THOMAS ZOTZ, Zur Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich vom 10. bis zum frühen 13. Jahrhundert, in: Grundherrschaft und bäuerliche

demnach nicht um ein Frühstadium eines in der Entwicklung begriffenen Lehnrechts der Ministerialen. Vielmehr ist in beiden Fällen ausdrücklich von einer Personengruppe die Rede, die sozial und rechtlich unterhalb der ritterlichen Dienstmansschaft anzusiedeln und daher allenfalls dem Kreis der »halb- und minderentwickelten Ministerialitäten«⁴⁵ zuzurechnen ist.

Auch der im Sachsenspiegel postulierte Ausschluss ministerialischer Lehen vom Formalakt des Hominium – mithin die zentrale Komponente der Dienstlehenhypothese – lässt sich aus den Quellen des 12. Jahrhunderts nicht belegen. Statt dessen findet die Belehnung durch Handgang mehrfach formelhaft in den Urkunden Erwähnung⁴⁶. Dabei handelte es sich zumindest teilweise um Lehen des eigenen *dominus*; explizit benennt etwa – um nur ein prominentes Beispiel zu nennen – das um 1189 entstandene Güterverzeichnis der Grafen von Falkenstein freie und unfreie Lehnsnehmer gleichermaßen als »Leute, die für verschiedene Lehen das Hominium geleistet haben«⁴⁷. Die durch Karl Bosl so eindrücklich wiedergegebene Formel »Der Ministeriale leistet kein hominium = Mannschaft, sondern nur fidelitas = Dienst«⁴⁸ kann daher für das 12. Jahrhundert kaum allgemeine Gültigkeit beanspruchen.

Schließlich ist die Frage nach der theoretischen Trennung von Lehnsempfang und Leistungsverpflichtung auf Basis der erhaltenen Dienstmannenrechte erneut zu diskutieren. Bereits in Bamberg bestand hier 1061/62 ein enger Konnex, indem verfügt wurde: »Wer kein Lehen vom Bischof hat und sich ihm zu seinem Dienst stellte, aber das Lehen nicht erhalten konnte, mag Kriegsdienst leisten, bei wem er will, jedoch nicht als Lehnsmann, sondern frei«⁴⁹. Präzisere Bestimmungen

Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von WERNER RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 115), Göttingen 1995, S. 76–115, hier S. 85–100.

45 So BOSL, Das ius ministerialium (wie Anm. 32), S. 311, der von sozial, rechtlich und politisch differenzierten Typen spricht.

46 Eine Reihe von Belegen liefern jeweils JAKOB AHRENS, Die Ministerialität in Köln und am Niederrhein, Diss. Leipzig 1908, S. 49 ff.; KEUTGEN, Entstehung (wie Anm. 24), S. 415; KLUCKHOHN, Ministerialität (wie Anm. 15), S. 76; MOLITOR, Stand (wie Anm. 15), S. 159 Anm. 4, der immerhin zehn Belege als »verhältnismäßig selten« bezeichnet; ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 14), S. 113 mit Anm. 67.

47 Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein, ed. ELISABETH NOICHL (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 29), München 1978, Nr. 106 S. 69: *virii sui qui fecerunt ei hominium pro beneficiis variis*.

48 BOSL, Grundlagen (wie Anm. 32), S. 204; vgl. auch HEINRICH MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, S. 445 ff.; WALTER KIENAST, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (homagium) in Deutschland während des Mittelalters, in: Deutsche Landesreferate zum IV. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Paris, hg. von ERNST WOLF, Düsseldorf 1955, S. 26–48, hier S. 37; HARALD RAINER DERSCHKA, Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (Vorträge und Forschungen. Sonderband 45), Stuttgart 1999, S. 275.

49 Codex Udalrici Nr. 25, ed. PHILIPP JAFFÉ, Monumenta Bambergensia (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1869, S. 51: *Si beneficium ab episcopo non habuerit et representaverit se in eius*

finden sich in den Satzungen aus Weißenburg und Köln. Unbelehnnte Ministerialensöhne sollten demnach ihrem *dominus* für die Frist eines Jahres Dienst leisten, um sich für ein *beneficium* zu qualifizieren⁵⁰. Wurde einem von ihnen innerhalb der festgesetzten Zeitspanne kein Lehngut zuteil, mochte er nach den eingängigen Formulierungen des Kölner Dienstrechtes nach eigenem Willen »zu seinem Ross zurückkehren, es besteigen und dann wohin er will gehen und wem er will dienen«⁵¹. Gemäß einem Straßburger Falsifikat aus dem beginnenden 12. Jahrhundert schuldeten die Dienstleute ihrem *dominus* keinerlei Leistungen, »wenn sie nicht von ihm ein Lehen besitzen«. Um sich eines solchen würdig zu erweisen, sollten sie lediglich über drei Wochen an einem Feldzug »zur Verteidigung des Reiches« teilnehmen und konnten bei Nichtbelehnung anschließend *miles* eines auswärtigen Herrn werden⁵². Offenbar resultierte aus der Unfreiheit lediglich die Verpflichtung, sich beim eigenen Herrn um ein Lehngut zu bewerben, regelmäßige Leistungen aber waren allein auf Basis der Belehnung zu erbringen.

Die Debatte um das Dienstlehen präsentiert sich im Licht dieses Befundes stärker als Streit um theoretische Definitionen als um konkrete Konditionen und Rechtswirklichkeiten. Sie stand weitestgehend im Schatten genereller Kontroversen über die unfreie Standesqualität der Ministerialen. Der Gang der Diskussion dokumentiert damit den systematisierendem Rechtsdenken stets inhärenten Zug, eher Wirklichkeit zu konstruieren als Unwissen und Mehrdeutigkeit zu akzeptieren. Dieser Prozess bediente sich nicht nur einer hochrationalen und hochoperativen Logik, sondern gründete sich zugleich auf eine Reihe wirkmächtiger Paradigmen und Residuen der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung. Zuvorderst erfolgte das Streben nach einem im Reich einheitlichen Rechtskorpus unter einem methodischen Zugriff, den Otto von Dungern durchaus mit Stolz als »aposteriorische Inquisitionsmethode« be-

ministerio et beneficium non potuerit obtinere, militet cui vult, non beneficiarius sed libere. Merkwürdig erscheint es, wenn DERSCHKA, Ministerialen (wie Anm. 48), S. 269, eben den Ausdruck *libere* als Beleg für einen unbelohnten Dienst beim eigenen Dienstherrn interpretiert. MOLITOR, Stand (wie Anm. 15), S. 162 f., deutet die Stelle indirekt als Hinweis auf eine bereits im 11. Jahrhundert gängige, wenn auch unerwünschte Praxis der Belehnung durch fremde Herren.

50 Das längere Kölner Dienstrecht, in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, ed. LORENZ WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 32), Darmstadt 1977, S. 266–279, hier S. 278: *per integrum annum*; D K II. 140: *per presentem annum*.

51 Kölner Dienstrecht (wie Anm. 50), S. 278: *Si autem dominus eum neque curaverit nec in familiam suam cum receperit, ille flexis genibus cum testimonio astantium horam pallii sui deosculabitur et ad dextrarium suum regredietur et eo ascenso quocumque voluerit eat et cuiuscumque voluerit serviat*. Vergleichbares galt in Weißenburg und Bamberg.

52 1) Merov. †69: *Si autem quisquam ex eis, non habens beneficia, exigatur in famulatum ipsius loci defensoris, trium ebdomadarum spacio pergat in servicio ad defendendum regnum, quarta intrante, si ei nolit beneficia dare, fiat in presenciam eius cuiuscunque velit miles*.

zeichnet hat⁵³. Anders gesprochen bedeutete dies die gezielte Rückverfolgung schriftlich fixierter Rechtsnormen in vergangene Jahrhunderte. In den Satzungen des Sachsenspiegels glaubte man den stabilen Anker einer solchen Retrospektive gefunden zu haben. Die Annahme, dass die Anfänge schriftlich fixierten Rechts stets in der fernen Vergangenheit wurzeln müssten, erinnert durchaus an den von Fritz Kern postulierten Grundsatz, wonach gutes Recht im mittelalterlichen Denken niemals »gesetzt«, sondern »gefunden« werde⁵⁴. In der Rückprojektion der durch Eike von Repgow niedergelegten Definition folgte die Forschung damit dem suggestionsstarken Argumentationsmodus des Sachsenspiegels selbst: »Dies Recht hab ich nicht selbst erdacht, / es haben's von alters auf uns gebracht / unsere guten Vorfahren«, so formuliert es der Prolog des Rechtsbuches. Das gute Recht, so Eike, sei ein »Schatz im Erdreich«, den es unbedingt zu bewahren gelte⁵⁵. Diese Metapher impliziert zweifellos, dass ein Rechtsgut dort bereits seit Längerem unangetastet ruhte und zu einem früheren Zeitpunkt aus bestimmten Motiven heraus vergraben worden war. Gerade diese Beweggründe suchte die Forschung zu entschlüsseln, indem sie das Statut des Sachsenspiegels trotz aller Unschärfen des Quellenbefundes zum Endpunkt einer längeren, vielfach den Horizont schriftlicher Überlieferung unterlaufenden Entwicklungslinie erklärte: Den stabilisierenden Deutungsrahmen dieses historischen Tunnelbaus bildete der Aufstieg der Ministerialität aus den Tiefen der Unfreiheit.

Nicht erst seit Hayden White wissen wir, dass sich auch fachwissenschaftliche Beweisführung wirkmächtiger Erzählstrategien und narrativer Muster bedient, um einer historischen Fabel den Anschein von Erklärung zu verleihen⁵⁶. Die oben

skizzierten Definitionen des Dienstlehnens folgten einer solchen poetischen Modellierung, sie standen insgesamt im Schatten einer ausgesprochenen Erfolgsgeschichte. Beschrieben werden konnte für die Ministerialität ein teils andauernd-evolutionär, teils schubweise-revolutionär verlaufender Emanzipationsprozess⁵⁷. Demnach bildete das in seiner Rechtsfreiheit stark eingeschränkte, ganz der funktionalen Bestimmung verpflichtete Dienstlehen die ursprüngliche, sozusagen wesensmäßige Form der ministerialischen Güterausstattung. Erst im Verlauf der sozialen, rechtlichen und ökonomischen Abschichtung von der grundherrlichen *familia* sei es durch Elemente vasallitischer Landleihe ange-reichert und überlagert worden: So habe die Dienstmansschaft im Lauf der Jahrhunderte »den großen, spektakulären Schritt vom Hofrecht der familia zum Lehenrecht des »adeligen« Vasallen« getan⁵⁸. Der Zeitpunkt dieses Übergangs wurde in der Forschung zumeist in das 12. Jahrhundert gesetzt⁵⁹. Durchaus mit Befremden haben einzelne Studien dabei vermerkt, dass die Scheidung von Hof- und Mannlehen durch den Sachsenspiegel bereits einem absoluten Endstadium dieser Emanzipationsbewegung angehörte, altes Rechtsgut also merkwürdig langlebig »noch«⁶⁰ über mehrere Jahrhunderte fortgewirkt habe. Hätte hier eine tatsächlich wirksame Grenzziehung bestanden, so räumte Julius Ficker vorsichtig ein, wäre das Rechtsbuch »in Widerspruch mit den tatsächlichen Zuständen seiner Zeit gerathen«⁶¹. Die Kriterien für echte Lehen seien im 12. und 13. Jahrhundert bereits vollends erfüllt gewesen – »die Juristen vielleicht ausgenommen«, folgert François Louis Ganshof, dessen bemerkenswerte Einschränkung bereits auf die provokanten Thesen Susan Reynolds vorauszuweisen scheint⁶². Der deutliche Hiatus zwischen einem Empfang von Lehen fremder Herren und dem

53 OTTO VON DUNGERN, Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtspolitische Untersuchung, Papiermühle 1908, S. XIII.

54 FRITZ KERN, Recht und Verfassung im Mittelalter (Libelli 3), Darmstadt 1952, S. 14. Vgl. kritisch dazu GERHARD DILCHER, Mythischer Ursprung und historische Herkunft als Legitimation mittelalterlicher Rechtsaufzeichnung zwischen Leges und Sachsenspiegel, in: Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation, hg. von PETER WUNDERLI, Sigmaringen 1994, S. 141–155; JOHANNES LIEBRECHT, Das »gute alte Recht« in der rechtshistorischen Kritik, in: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, hg. von KARL KROESCHELL/ALBRECHT CORDES (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18), Berlin 1996, S. 185–204; JÜRGEN WEITZEL, Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen, in: Die Begründung des Rechts als historisches Problem, hg. von DIETMAR WILLOWEIT (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 45), München 2000, S. 137–152, jeweils mit weiterer Literatur.

55 Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 9), Reimvorrede S. 41: *Dit recht hebbe ek selve nicht irdacht, / it hebbet van aldere an unsik gebracht / Unse guden vorevaren / mach ek ok, ek wel bewaren / Dat min scat under der erde / mit me nicht verwerde.*

56 HAYDEN WHITE, Metahistory. Die historische Einbildungskraft im 19. Jahrhundert in Europa, Frankfurt/Main 1994, S. 10 und 21 ff. Dabei soll hier weder Whites These von der Fiktionalität historischer Forschung noch sein starres Schema narrativer Strukturen übernommen werden. Jedoch muss der Hinweis auf den Konstruktionscharakter historischer Erklärung ernst ge-

nommen werden; vgl. OTTO GERHARD OEXLE, Sehnsucht nach Klio. Hayden Whites »Metahistory« – und wie man darüber hinwegkommt, in: Rechtshistorisches Journal 11, 1992, S. 1–18.

57 Die Frage, ob der Aufstieg der Ministerialität als Revolution oder langfristige Entwicklung verlief, wurde in der Forschung vielfach diskutiert; vgl. dezidiert KARL BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Stauer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Bde. (MGH Schriften 10), Stuttgart 1950/51, S. 616, der die Prozesshaftigkeit des Aufstiegs akzentuierte: »Ich schlage deshalb vor, nicht von einer großen sozialen Revolution sondern einer langsamen Evolution zu sprechen«.

58 BOSL, Grundlagen (wie Anm. 32), S. 205.

59 Vgl. den ausführlichen Forschungsüberblick bei DERSCHKA, Ministerialen (wie Anm. 48), S. 269; WERNER HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (Mittelalter-Forschungen 17), Ostfildern 2005, S. 384. Besonders deutlich äußert sich MOLITOR, Stand (wie Anm. 15), S. 162, indem er erklärt, »daß überhaupt nie ein grundsätzliches Hindernis bestand, daß Ministerialen von fremden Herrn Vasallenlehen empfangen und daß man sich so allmählich mit dem Gedanken vertraut machte, daß dies auch vom eigenen Herrn statthaft sei«.

60 So KLÜCKHOHN, Ministerialität (wie Anm. 15), S. 75, ARNOLD; Knighthood (wie Anm. 14), S. 115; DILCHER, Entwicklung (wie Anm. 16), S. 286 Anm. 41.

61 FICKER, Vom Heerschilde (wie Anm. 14), S. 176.

62 FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, Darmstadt 1961, S. 130.

Aufkommen des Terminus *hovelen* in den 1230er Jahren hat daher denkbar gegensätzliche Interpretationen hervorgebracht. Lutz Fenske sah die begriffliche Präzisierung »in engem Zusammenhang mit der Fähigkeit der Ministerialen zur echten Lehnsnahme«⁶³, während Andreas Christoph Schlunk auf derselben Grundlage noch für das 13. Jahrhundert »die Masse der Dienstmänner aufgrund ihrer persönlichen Unfreiheit »an sich« unfähig zum Empfang echter, mit homagium verbundener Lehen«⁶⁴ deklarierte. Ausführlich nimmt Karl Bosl zu diesem Problemkomplex Stellung, indem er eine Phasenverschiebung zwischen Rechtsnorm und sozialer Wirklichkeit propagiert. Die Satzungen späterer Zeiten seien häufig nichts als »inkrustierte Relikte, die zumindest äußerlich nur eine Anfangs- und Durchgangsphase des gesamten Prozesses festhalten, die aber mit so vielen progressiven Inhalten nach- und aufgefüllt worden sind, daß sie oft zu Leerformen erstarrt sind, die man nicht mehr verstand, obwohl man sie immer noch getreulich anwandte«⁶⁵. Mit anderen Worten: Das alte Recht des Sachsenspiegels war von der Dynamik des ministerialischen Aufstieges längst überholt worden.

III

Ich möchte im letzten Abschnitt dieses Beitrags eine andere Plotstruktur skizzieren, die rückgebunden an die Quellenüberlieferung die Formulierung des Sachsenspiegels nicht als Relikt längst vergangener, sondern als Produkt höchst aktueller Rationalisierungsprozesse betrachtet. Diese umgekehrte Perspektive folgt einer bereits durch Heinrich Mitteis gelegten Spur. Wenn auch für einen früheren Zeitabschnitt, so hat er zutreffend eine Tendenz erkannt, die Funktionen der Ministerialität »wieder aus der Vasallität auszuschneiden«⁶⁶. Nachzuverfolgen ist dieser Vorgang, der letztlich auf eine Scheidung von Hof- und Vasallenlehen hinauslief, mit Blick auf den zunächst einzigen Rechtsbereich, innerhalb dessen für das 12. Jahrhundert überhaupt spezifische Eigentümlichkeiten in Bezug auf die Konditionen ministerialischer Landleihe ausgemacht werden können: dem Erbrecht.

Auf den ersten Blick scheinen die den Erbgang betreffenden Regelungen der erhaltenen Rechtstexte kaum von den Regularien des vasallitischen Lehenrechts abzuweichen. An keiner Stelle lässt sich die verschiedentlich vertretene These,

63 FENSKE, Ministerialität (wie Anm. 14), S. 179.

64 ANDREAS CHRISTOPH SCHLUNK, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert und eine neue historische Methode, Stuttgart 1988, S. 81.

65 BOSL, Grundlagen (wie Anm. 32), S. 204 f.

66 MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 48), S. 42.

das Dienstlehen sei »nur für die Zeit des Dienstes gegeben und nicht vererbbar«⁶⁷, aus den vorhandenen Statuten belegen. Zu Recht hat Thomas Zotz in seinem grundlegenden Aufsatz die Verknüpfung von Statusvererbung und vasallitischer Treuebindung in der Salierzeit als die entscheidende Etappe in der Formierung der Ministerialität benannt: Erst jetzt sollte »man eigentlich von Ministerialität im ständischen, genauer: geburtsständischen Sinn sprechen«⁶⁸. In der Tat verfügte bereits das Bamberger Dienstmännerrecht eine Übertragung des Lehngutes sogar an den nächsten männlichen Anverwandten, falls dessen Inhaber söhnelos versterben sollte⁶⁹. Einen Erbgang nach dem Senioratsprinzip fixierte um 1150 das längere Kölner Dienstrecht, während das um dieselbe Zeit niedergeschriebene Ministerialenrecht der Grafen von Are auch eine Übertragung an Töchter, Brüder oder Schwestern zuließ⁷⁰. Eine solche Erbfolge weiblicher Deszendenten und Seitenverwandten ist als besonderes Vorrecht für einzelne Herrschaften des 12. Jahrhunderts belegt⁷¹; 1231 wurde es für die Hoflehen der Ministerialen von

67 Dezidiert zuletzt KARL-HEINZ SPIESS, Vom reichsministerialen Inwärtseigen zur eigenständigen Herrschaft. Untersuchungen zur Besitzgeschichte der Herrschaft Hohenecken vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte von Stadt und Landkreis Kaiserslautern 12/13, 1974/75, S. 84–106, hier S. 89. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Vorstellung eines vom Erbgang ausgenommenen Amtsgutes durchaus existent war, vgl. etwa D Lo III. 35, wonach die Güter der *villici* und *iudices* in *Stablo iure et lege ministeriorum et non iure beneficiorum* vergeben werden sollen. Es handelt sich hier indes um bestimmte Funktionsbereiche innerhalb der klösterlichen Grundherrschaft, während die Güter der ritterlichen Ministerialen in *Stablo* im selben Zeitraum durchaus erblich waren; siehe unten Anm. 71 sowie FRANZ-JOSEF JAKOBI, Ministerialität und »ius ministerialium« in Reichsabteien der frühen Salierzeit, in: Sprache und Recht. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, hg. von KARL HAUCK u. a., Berlin 1986, S. 321–352, hier S. 348.

68 THOMAS ZOTZ, Die Formierung der Ministerialität, in: Die Salier und das Reich, Bd. 3, hg. von STEFAN WEINFURTER, Sigmaringen 1991, S. 3–50, hier S. 33.

69 Codex Udalrici (wie Anm. 49), Nr. 25 S. 51: *si non, proximus agnatus defuncti vel loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit, domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat.*

70 Kölner Dienstrecht (wie Anm. 50), S. 276: *mortuo patre senior filius beneficium patris recipiet. Ahrer Dienstrecht, in: Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 4, ed. THEODOR JOSEPH LACOMBLET, Düsseldorf 1858, Nr. 624 S. 774: Si quis ministerialium meorum beneficatus fuerit de predio meo et mortuus fuerit, filius eius maior natu vel filia si filius non extiterit similiter maior natu ... recipiat paternum beneficium. ... Si autem is qui accepit beneficium, obierit sine herede ad me pertinente, frater qui post illum maior natu fuerit, aut soror si frater non fuerit qui a me aliud beneficium non accepit nec taliter coniugati.*

71 So war für *Stablo* die weibliche Erbfolge bei fehlenden männlichen Nachkommen ausdrücklich vorgesehen, was 1148 durch ein örtliches Ministerialengericht und in zweiter Instanz durch das Hofgericht bestätigt wurde, vgl. Wibaldi epistolae Nr. 104, ed. PHILIPP JAFFÉ, Monumenta Corbeiensia (Bibliotheca rerum Germanicarum 5), Berlin 1864, S. 180 ff. Abgewiesen wurde 1157 hingegen die Klage einer St. Emmeramer Ministerialentochter vor dem Kaiser auf das Lehen ihres söhnelos verstorbenen Vaters. Im Rechtsspruch des Hofgerichts heißt es: *quod ecclesia pontificalis in Radispona et ecclesia sancti Hemmerami, que pariter uno eodemque condicionis iure fungi moneantur, heredibus feminei sexus numquam beneficium de iure concedere deberet* (D F I. 158). Vgl. weitere Beispiele des 13. Jahrhunderts bei ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 14), S. 175–178.

Reich und Hochkirchen durch Hofgerichtsurteil generell festgesetzt⁷². Auch vereinzelt greifbare Sonderregelungen, etwa bezüglich des Ausschlusses von Witwen und zum Waffendienst ungeeigneter Söhne, folgen durchaus den Usancen vasallitischer Landleihe⁷³. Indessen findet sich an einigen wenigen Stellen eine markante Ausnahme. Denn mehrfach begegnet bereits in Urkunden des 11. Jahrhunderts die offen angesprochene Befürchtung einzelner Dienstleute, ihr Lehngut könne wegen einer ungünstigen Heirat verloren gehen beziehungsweise nicht an ihre Nachkommen übergeben werden⁷⁴. Die dabei erkennbare Konstellation betrifft den Eheschluss eines männlichen Ministerialen mit einer Angehörigen eines fremden Unfreienverbandes.

Die Besorgnis der Betroffenen war durchaus berechtigt, war doch die Ausheirat eine für den jeweiligen Dienstherrn diffizile Angelegenheit. Nach gängiger Rechtsnorm sollten die Kinder einer solchen Verbindung der Kondition ihrer Mutter folgen und deren *familia* beitreten⁷⁵. Damit drohte dem Herrn nicht nur die Kontrolle über die Nachkommenschaft seines Dienstmannes zu entgleiten, zugleich musste er im Erbgang den Verlust der diesem verliehenen Güter und Rechte befürchten. Formaljuristisch betrachtet betraf das Problem nur den beschränkten Eigenbesitz eines Unfreien, das »Inwärtseigen«⁷⁶. Dieses wurde dem Obereigentum des Dienstherrn tatsächlich unwiederbringlich entzogen, sobald es gemeinsam mit seinem Besitzer unter die Kuratel einer fremden

72 MGH Const. 2 (wie Anm. 40), Nr. 310 S. 423: *quod eo iure ministeriales ecclesie debeant censi quo et ministeriales imperii nostri censentur, videlicet quod feoda prenotata devolvi debeant ad filios et filias, ad fratres et sorores.*

73 Vgl. die Regelungen des Ahrer Dienstrechts (wie Anm. 70), S. 774 f.: *vidua possideat beneficium usu fructuario sed si alteri viro nupserit filiosque genuerit filii nichil iuris habeant ad obtinendum beneficium, und: Preterea si is qui iure paternum beneficium recipere debet fuerit debilis corpore, vel male sanus mente at pro beneficio michi honeste servire non possit quicumque hoc beneficium habuerit illum procurabit sic ut michi dedecus nec peccatum imputari possit.* Diese Einschränkungen sind nicht als Ausweis spezifisch ministerialischer Dienstbindung zu interpretieren, sie entsprechen etwa den Regelungen des Sachsenspiegels; vgl. Landrecht (wie Anm. 9), I, 4 S. 76; Lehnrecht (wie Anm. 11), 75 § 2 S. 114.

74 Vgl. etwa Mainzer Urkundenbuch, Bd. 1, ed. MANFRED STIMMING, Darmstadt 1968, Nr. 382 S. 284: *Dolens igitur, ne exheredarentur predio meo*; Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 2, Stuttgart 1858, Nr. 386 S. 151: *Cuius anxietati condescendentes iuxta munificentiam principalem.*

75 Zu den Heiratsbeschränkungen vgl. ausführlich JOHN B. FREED, *Noble Bondsmen. Ministerial Marriages in the Archdiocese of Salzburg, 1100–1300*, Ithaca/New York 1995, S. 67–88; ARNOLD, *Knighthood* (wie Anm. 14), S. 163–166. Vgl. beispielhaft D F I. 153: *ut conditionem matris sequantur filii.* Nur im Falle einer freien Mutter folgten die Kinder der »schlechteren Hand«, vgl. MGH Const. 1, ed. LUDWIG WEILAND, Hannover 1893, Nr. 329 S. 467 f.; MGH Const. 2 (wie Anm. 40) Nr. 30 S. 35.

76 Vgl. PAUL PUNTSCHART, *Das »Inwärts-Eigen« im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters.* Ein Beitrag zur Eigentums-Theorie, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 43, 1922, S. 66–102; SPIESS, *Inwärtseigen* (wie Anm. 67), bes. S. 85 f.

Rechtskörperschaft gelangte⁷⁷. Anders stellte sich die Rechtslage indes im Fall des Lehnsbesitzes dar: Der Theorie nach war durch einen Übergang des Lehnsnehmers in einen fremden Herrschaftsverband weder das Obereigentum des geliehenen Gutes gefährdet noch waren die am Lehnbesitz hängenden Treue- und Hilfepflichten betroffen. Das Lehen blieb Lehen unabhängig von der Rechtskondition des Inhabers, die Lehnbindung somit intakt. In der Praxis der Lehnsfolge aber bedeutete es einen immensen Unterschied, ob der unfreie Gefolgsmann direkt dem eigenen Gerichts- und Unfreienverband angehörte oder einem auswärtigen Herrn zum Dienst als Ministeriale verpflichtet war.

»Wir wollen daher allen Christgläubigen des zukünftigen und gegenwärtigen Zeitalters bekannt machen, dass ein gewisser Reinhold, Ministeriale der Kirche zu Quedlinburg, mit einer Ministerialin der Mainzer Kirche ..., Mathilde genannt, die Ehe eingegangen ist, so dass sein Nachkomme, den er mit jener gezeugt hat, weil er der Mainzer Kirche angehört, gemäß rechtmäßiger Satzung weder Güter noch Lehen besitzen kann, die jener von der Quedlinburger Kirche innehat«⁷⁸. Dieser Urkundenausschnitt des Jahres 1155 vermittelt einen anschaulichen Einblick in die Problematik. Das Verbot der Ausheirat gehörte zweifellos zum gängigen Kanon der die *familia* betreffenden Freiheitsbeschränkungen. Immer wieder wurde dabei neben dem Eigen auch die Nachfolge im Lehen bestritten⁷⁹, und in der Tat lassen sich mehrere Fälle dokumentieren, in denen ein *beneficium* in Folge einer auswärtigen Eheverbindung einbehalten wurde⁸⁰. Oftmals musste eine Kompensation aus Geldzahlungen und Güterrechten geleistet werden, um

77 Deziert benennt ein Weistum des Jahres 1209 diese Gefahr: *quia sic ecclesie ad nimiam paupertatem redigerentur*; vgl. MGH Const. 2 (wie Anm. 40) Nr. 30 S. 35.

78 Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2/1, ed. PETER ACHT, Darmstadt 1968, Nr. 202 S. 368: *Notum igitur esse volumus universis tam futuri quam presentis evi Christi fidelibus, qualiter quidam Reinoldus Quidelinebergensis ecclesie ministerialis cum quadam ministeriali ecclesie Maguntine, filia Theoderici de Gsmare, Machtilde nuncupata, matrimonium contraxerit; unde proles, quam ex ea genuerat, quia ecclesie Moguntinae attinebat, nec praedia nec beneficia, quae ipse a Quidelinebergense habebat ecclesia, secundum ius legale poterat obtinere.*

79 Monumenta Boica, Bd. 14, München 1784, Nr. 36 S. 195; Die Traditionen des Klosters Weihenstephan, ed. BODO UHL (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 27/1), München 1970, Nr. 281 S. 227 f.: *ut si aliam alienam personam duxerit ... prorsus eo beneficio dictata iusticia privetur*; Die Traditionen des Klosters Tegernsee 1003–1043, ed. PETER ACHT (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 9), München 1952, Nr. 357 S. 274; Das Prümer Urban, ed. INGO SCHWAB (Rheinische Urbare 5), Düsseldorf 1983, S. 174: *Sciendum est quod quicumque de ministerialibus in feodatis ecclesiae uxorem alienam duxerit et de ea filios genuerit quod dominus abbas de iure non teneatur illis feodum patris conferre*; Salzburger Urkundenbuch, Bd. 2, ed. WILLIBALD HAUTHALER/Franz Martin, Salzburg 1916, Nr. 475 S. 644.

80 Vgl. JOETZE, *Ministerialität* (wie Anm. 30), S. 555, mit einer Urkunde des Stifts St. Getreu vom 23. Mai 1137, wo es über den Ministerialen Bertolf heißt: *qui de allodio duos mansos in beneficium habet, qui sc. mansi post obitum eiusdem Bertolfi ad S. Fidem sicut et cetera pertinebant, eo quod filios non de consociali, sed de externa habeat uxore.* Weitere, zum Teil unpräzise Beispiele bei KLUCKHOHN, *Ministerialität* (wie Anm. 15), S. 84 f.; ARNOLD, *Knighthood* (wie Anm. 14), S. 173 f.

das Lehngut der Nachkommenschaft zu sichern⁸¹. Dies darf für das 12. Jahrhundert indes keineswegs als generell gültige Regel betrachtet werden. Vielfach kennzeichnen individuelle Vertragslösungen mit den betroffenen Ministerialen oder ihren Dienstherrn diese Periode⁸². Zudem existiert eine lange Reihe von Einzelabkommen zwischen verschiedenen Herrschaften, die Tausch oder Teilung der Nachkommenschaft in denkbar unterschiedlicher Weise regelten⁸³.

Gleichwohl bestand offenbar ein Bestreben seitens der Dienstherrn, das Lehngut der eigenen Ministerialen dem Inwärtseigen gleichzustellen. Um 1190 musste die Äbtissin des Elsässer Nonnenklosters Erstein noch zum Mittel der Fälschung greifen, um diesen Vorsatz voranzutreiben⁸⁴. 1192 kulminierte die Rationalisierungsansätze freilich bereits in dem Rechtsspruch des Hofgerichtes, dass kein Lehen, welches ein bischöflicher Dienstmann *iure ministerialium* besitze, zum Schaden der Kirche einem auswärtigen Erben gewährt werden dürfe⁸⁵. Es verwundert wenig, dass sich auch das 1231 unter dem Vorsitz König Hein-

81 Vgl. beispielhaft Walteri Historia Monasterii Marchtelanensis c. 33, ed. GEORG HEINRICH PERTZ, in: MGH SS 24, Hannover 1879, S. 670: *Sed cum esset de familia ecclesie et alienam uxorem duxisset et ex ea filium procreasset, predium in Husin resignavit sub ea conditione, quod dominus prepositus curtem Oberwachingen filio concederet, et sic diebus vite sue teneret*; Monumenta Boica 14 (wie Anm. 79), Nr. 36 S. 195; Salzburger Urkundenbuch 2 (wie Anm. 79), Nr. 381 S. 529 (1165/66); KLUCKHOHN, Ministerialität (wie Anm. 15), S. 82 Anm. 5 und 8.

82 Vgl. KLUCKHOHN, Ministerialität (wie Anm. 15), S. 86 ff.; MOLITOR, Stand (wie Anm. 15), S. 155 f.; ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 14), S. 173 f. FREED, Bondsmen (wie Anm. 75), S. 74, verweist auf die häufige Verschriftlichung derartiger Regelungen »because of the importance of the persons involved«.

83 Zur kaum zu überblickenden Zahl derartiger Verträge, die schwerpunktmäßig um die Wende zum 13. Jahrhundert unter unterschiedlichen Konditionen geschlossen wurden, vgl. KLUCKHOHN, Ministerialität (wie Anm. 15), S. 88 ff.; MOLITOR, Stand (wie Anm. 15), S. 155 f.; ARNOLD, Knighthood (wie Anm. 14), S. 166–169; FREED, Bondsmen (wie Anm. 75), S. 73 f.

84 D Lo I. †146: *Quorum nulli liceat extra comparitatem suam uxorem ducere aut alodium suum tradere vel vendere, alioquin sciatur, quicumque hoc facere presumpserit, iusticiam ministerialium, filios suos et beneficia ecclesie legaliter amittere*; vgl. dazu KNUT SCHULZ, Reichsklöster und Ministerialität, in: Gesellschaftsgeschichte. Festschrift Karl Bosl zum 80. Geburtstag, Bd. 2, München 1989, S. 37–54, hier S. 48, der erstaunt feststellt: »Zwischen Dienst- und echtem Lehen wird hier allerdings nicht unterschieden«. Vgl. auch das zu Beginn des 13. Jahrhunderts erstellte Falsifikat D F I. †1056: *Si quis ministerialium extra sui monasterii collegium matrimonium contraxerit, eo obeunte omne patrimonium cum feodo ab eadem ecclesia adquisito libere et sine contradictione monasterio succedat nullo malo preveniente ad alienandum ingenio*.

85 MGH Const. 1 (wie Anm. 75), Nr. 352 S. 501: *quod nullus ministerialis alicuius ecclesie feodum quod habet ab ecclesia iure ministerialium, filio suo, qui sue non est conditionis, vel alii persone in fraudem ecclesie vel subterfugium potest vel debet concedere*. Siehe auch das Diplom Friedrichs II. bezüglich eines Sohnes des Siegfried von Frauenstein in Codex Diplomaticus Nassauicus. Nassauisches Urkundenbuch Bd. 1, ed. KARL MENZEL/WILHELM SAUER, Wiesbaden 1885, Nr. 453 S. 303 (1234): *ut licet filius quondam Sifridi marescalci ecclesie Maguntine ex parte matris sue ministerialis debeat imperii, quia tamen feodum patris amitteret, quod tenet ab eadem ecclesia, nisi debitum servicium exhiberet eisdem, dignemur concedere, ut sit ministerialis ecclesie nominatus*.

richs (VII.) gefundene Weistum, das erstmals den Begriff des *hovelen* gebrauchte⁸⁶, mit dem Erbrecht der Ministerialen befasste und dass ein Fürstenspruch des Jahres 1254 nicht nur die Ausheirat untersagte, sondern dabei auch *feoda* und *proprietates* der Ministerialen unter dem gemeinsamen Oberbegriff *inwarteseigen* zusammenfasste⁸⁷. Vielleicht der früheste Nachweis einer praktischen Umsetzung derartiger Beschlüsse betrifft Burchard von Essem, einen Ministerialen der Hildesheimer Abtei St. Michael. Dieser sorgte sich ob seiner komplexen familiären Verflechtungen offenbar um die gerechte Verteilung seines Nachlasses. Daher erwarb er in den Jahren 1196/97 käuflich mehrere Güter, die er seinem Abt und Dienstherrn unter der Bedingung zu Lehen auftrug, dass der eine Teil seiner Tochter aus erster Ehe, deren Mutter zur klösterlichen Dienstmansschaft gehörte, *iure ministerialium* übertragen werde. Der Sohn einer zweiten, auswärtigen Ehefrau sollte sein Legat hingegen *iure hominii* empfangen⁸⁸. Das Differenzierungskriterium bildete hier – und dies darf auch für analoge Gegenüberstellungen der folgenden Jahrzehnte angenommen werden – die Dienstzugehörigkeit des Erben: Wir können hier vermutlich tatsächlich erstmals mit aller Vorsicht den Forschungsbegriff »Dienstlehen« verwenden.

Offenbar hatte sich um die Wende des 13. Jahrhunderts die Auffassung durchgesetzt, dass die direkt vom Dienstherrn geliehenen Güter gesonderten Bestimmungen unterliegen sollten. Rational gebündelt und in Statuten gegossen wurden dabei zahlreiche fallbezogene Lösungsansätze der vorangegangenen Jahrzehnte. Der Sachsenspiegel griff also einen relativ jungen Rechtsstandpunkt auf. Er kodifizierte kein uraltes, zum archaischen Atavismus erstarrtes Rechtsgut, vielmehr verarbeitete er ein aus einem speziellen Problemkomplex heraus geschaffenes Neukonstrukt. Eike von Repgow deklarierte dabei übrigens keineswegs systematisch alle Lehen der Ministerialen als Hoflehen. Er verwies lediglich auf die Existenz bestimmter Leiheformen, die dem Hofrecht und damit der speziellen Ausgestaltung durch den jeweiligen Herrschaftsverband unterlagen.

Ob dadurch an irgendeinem Ort die vollständige Konfiszierung des Lehnsbesitzes gedeckt wurde, wie er dem eingangs erwähnten Dienstmann Heinrich von Kempten angedroht wurde, darf allerdings bezweifelt werden. Der Entzug

86 MGH Const. 2 (wie Anm. 40), Nr. 310 S. 423: *feoda ministerialium ecclesie sue que vulgariter hovelen dicuntur*.

87 Fbd. Nr. 461 S. 633: *Item quesitum fuit ab eodem episcopo: utrum aliquis feoda vel proprietates, que inwartes eigen dicuntur, absque consensu domini ad manus posset tradere alienas*.

88 Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim 1 (wie Anm. 15), Nr. 522 S. 499 f.: *in beneficium concessimus hac interposita ratione, ut, si desint qui eisdem heredibus legitima generatione succedant, ipsum beneficium in filiam Reinswithis, que prima ei uxor fuit et nostra ministerialis, et in filiam Muchthildis transeat ita dumtaxat, ut partem beneficii filia R. iure ministerialis et filius M. partem aliam iure hominii recipiat*. Fast wortgleich ebd. Nr. 526 S. 504 f.; Nr. 531 S. 508 f.

von Gütern aufgrund verweigerter Heerfolge lässt sich aus den Quellen nirgendwo sicher belegen⁸⁹. Doch definierte in den Augen des Dichters Konrad von Würzburg vermutlich weniger die formaljuristische Fassade als das kulturelle Substrat des Ministerialenlebens die maßgebliche Differenz. Das Handeln seines Helden verweist auf jene ideelle Komponente des ministerialischen Dienstgedankens, die einzufangen mit dem löchrigen Netz normativer Texte schier unmöglich erscheint. Gleichwohl entschied der kulturelle Kontext – und darin mag die Literatur der Lebensrealität näher stehen als das Rechtsbuch⁹⁰ – in der Praxis der Lehnsfolge mitunter sogar über Leben und Tod.

89 Vgl. auffällig unbestimmt das Kölner Dienstrecht (wie Anm. 50), S. 64: *Item si archiepiscopus alicuius ministerialium suorum quacunq[ue] occasione offensus fuerit, ita quod gratiam suam ei denegat, et bonis suis eum exhereditat*. Die Schwierigkeiten eines direkten Lehnsentzugs spiegelt treffend ein geheimer Auftrag des Grafen Siboto IV. von Neuburg Falkenstein an einen seiner Dienstleute, den Ministerialen Rudolf von Piesting, *qui multum infestavit me*, zu ermorden und zum Dank dafür seine Lehen zu empfangen; vgl. Codex Falkensteinensis (wie Anm. 47), Nr. 183 S. 163 f.

90 Vgl. zur persönlichen Einsatzbereitschaft der Ministerialen KEUPP, Dienst (wie Anm. 37), S. 424–444.

Inhalt

Jürgen Dendorfer	
Zur Einleitung	11

Forschungskonstrukte

Werner Hechberger	
Das Lehnswesen als Deutungselement der Verfassungsgeschichte von der Aufklärung bis zur Gegenwart	41
Hans-Henning Kortüm	
Mittelalterliche Verfassungsgeschichte im Bann der Rechtsgeschichte zwischen den Kriegen – Heinrich Mitteis und Otto Brunner	57

Quellenbefunde

Rudolf Schieffer	
Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I.	79
Karl-Heinz Spieß	
Das Lehnswesen in den frühen deutschen Lehnsverzeichnissen	91
Steffen Patzold	
Ein klösterliches Lehnswesen? Der Zusammenhang von Besitz und personalen Bindungen im Spiegel von Klosterchroniken des 12. Jahrhunderts	103
Jan-Dirk Müller	
Die Ordnung des <i>riche</i> in epischer deutscher Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts	125
Hubertus Seibert	
<i>Non predium, sed beneficium esset ...</i> Das Lehnswesen im Spiegel der bayerischen Privaturkunden des 12. Jahrhunderts (mit Ausblicken auf Tirol)	143
Thomas Zotz	
Das Lehnswesen in der privaturkundlichen Überlieferung des Herzogtums Schwaben	163
Stefan Burkhardt	
Lehnrechtliche Ordnungsvorstellungen in den Urkunden der Erzbischöfe von Mainz und Köln	177
Oliver Auge	
<i>Hominitum, tributum, feudum.</i>	